

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis  
nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV**

Verehrte Spenderinnen und Spender,  
wenn Sie den Friedrichsdorfer Yachtclub e.V. mit Spenden bis zu EUR 300,- jährlich (vor dem 1. Januar 2021 bis zu EUR 200,- jährlich) unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie diesen Beleg zusammen mit einer Bareinzahlungs- oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug, PC-Ausdruck bei Online-Banking) aufbewahren und auf Verlangen dem Finanzamt vorlegen. Aus der Buchungsbestätigung müssen die Bezeichnung als Spende, Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag und die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

Für darüber hinausgehende Spenden ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen. Anders als Spenden sind Mitgliedsbeiträge an den Verein nach § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 EStG nicht abzugsfähig.

Der Friedrichsdorfer Yachtclub e.V. ist wegen ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) nach den Freistellungsbescheiden des Finanzamts Bad Homburg vor der Höhe, Steuernummer 03 250 07259, vom 10. Juli 2017 für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 und vom 17. September 2020 für die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Friedrichsdorfer Yachtclub e.V.  
Der Vorstand